



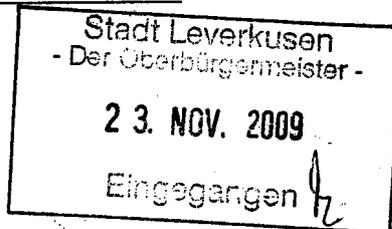
Der Vorsitzende

Büro des Integrationsrates

Manforter Str. 184, 51373 Leverkusen
E-Mail integrationsrat@stadt.leverkusen.de
E-Mail jannis.goudoulakis@gmail.com
☎ 0214 4063366 • ☎ 0214 4063368
Unser Zeichen 33-IR
Leverkusen, 19.11.2009

Integrationsrat • Manforter Straße 184 • 51373 Leverkusen

Herr Oberbürgermeister
Reinhard Buchhorn



im Hause

1. OB zu
2. OB zu
Mo 26/11

- 1. Niederlassungserlaubnis für ältere Migrantinnen oder Migranten mit mangelhaften Deutschkenntnissen - Beschlussvorlage IR 31/3. TA**
- 2. Einkommenssteuer - Einstufung in Steuerklasse 1 bei Auslandsaufenthalt der Ehefrau – Beschlussvorlage IR 32/3. TA**
- 3. Gebühren für Einbürgerung – Beschlussvorlage IR 33/3. TA**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 10.11.2009 die drei oben genannten Anträge mit Mehrheit beschlossen. Die Begründungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind aus den Anlagen ersichtlich.

Herr Oberbürgermeister, ich bitte Sie, die drei Anträge des Integrationsrates auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung setzen zu lassen. Gemäß § 27 (8) GO NRW bitte ich Sie, mir in der Ratssitzung Rederecht zu den Anträgen des Integrationsrates zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Jannis Goudoulakis

Integrationsrat der Stadt Leverkusen

Beschlussvorlage

Reg.-Nr. IR 31/3. TA (ö)

durch:

Vorsitzenden des Integrationsrates

Betrifft: §§ 9 und 51 Aufenthaltsgesetz
Niederlassungserlaubnis für ältere Migrantinnen
oder Migranten mit mangelhaften Deutschkenntnis-
sen

Beschlussentwurf: Der Intergationsrat bittet den Rat, sich bei der Bundesregierung und den Bundestagsfraktionen dafür einzusetzen, dass ältere Migrantinnen und Mitgranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, eine Niederlassungserlaubnis gem. § 9 Aufenthaltsgesetz erhalten, auch wenn die Voraussetzung der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nicht erfüllt ist.

Leverkusen, 13.10.2009


Jannis Goudoulakis

Begründung: Ein ausländischer Mitbürger, der im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist, kann sich als Rentner länger als 6 Monate außerhalb Deutschlands aufhalten, ohne sein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verlieren. Voraussetzung hierfür ist, dass er sich den Besitz der Niederlassungserlaubnis vor der Ausreise von der Ausländerbehörde bescheinigen lässt. Seine Ehefrau besitzt oft nur eine Aufenthaltserlaubnis, weil ihre Deutschkenntnisse für die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis nicht ausreichen. Die Aufenthaltserlaubnis erlischt aber gem. § 51 Aufenthaltsgesetz, wenn der Ausländer ausreist und nicht innerhalb von 6 Monaten wieder einreist. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass der Ehemann mit Niederlassungserlaubnis länger im Ausland verbleiben kann, während seine Ehefrau vor Ablauf von 6 Monaten seit der Ausreise wieder nach Deutschland einreisen muss, will sie ihre Aufenthaltserlaubnis nicht verlieren.

Abstimmung:

dafür 19
dagegen 1
Enthaltungen 2

**Integrationsrat
der
Stadt Leverkusen
Manforter Str. 184
51373 Leverkusen
Tel. 0214/406-3366/67
Fax 3368**
